

Kumulierende Vorhaben und ihre (fehlende) Privilegierung!

1. Vorhaben sind dann funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen, wenn sie bei wertender Betrachtung als Aufsplitterung eines Gesamtvorhabens bzw. als Einheit erscheinen.

2. Technische oder sonstige Anlagen sind jedenfalls dann mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden, wenn sie über eine gemeinsame private Zuwegung verfügen.

OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 11.11.2020 - **1 LB 1/18**

BauGB § 35 Abs. 1 Nr. 4; UVPG § 10 Abs. 4

Problem/Sachverhalt

Der Kläger begehrt die Genehmigung für die Errichtung eines Hähnchenmaststalls für 29.900 Tiere (Neuanlage). Dieser soll in einer Entfernung von rund 15 m von einem bereits bestehenden Hähnchenmaststall für 39.900 Tiere (Bestandsanlage) errichtet werden. Beide Anlagen befinden sich auf getrennten Flurstücken eines Buchgrundstücks; die Neuanlage ist nur über das Flurstück der Bestandsanlage erreichbar. Einziger Gesellschafter des Klägers ist die Mutter des Landwirts, der im Wege der Hofnachfolge den landwirtschaftlichen Betrieb nebst Bestandsanlage und Grundstück übernommen hat. Das VG Schleswig hat der Verpflichtungsklage stattgegeben. Der beklagte Kreis sowie die beigeladene Gemeinde haben die zugelassene Berufung erhoben.

Entscheidung

Mit Erfolg! Das OVG Schleswig sieht die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 4 UVPG als nicht gegeben an. Bei der Bestandsanlage und der Neuanlage handle es sich um **kumulierende Vorhaben**, die funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen seien. Dies sei bei wertender Betrachtung der Fall, da die Anlagen als sog. Familienprojekt nicht beziehungslos und gleichsam zufällig nebeneinander stünden, sondern auf einem **koordinierenden Verhalten der Betreiber** beruhten. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die maßgeblichen tatbestandlichen Begriffe im Lichte der Rechtsprechung des EuGH zum "Irland-Urteil" (Rs. **C-392/96**) auszulegen seien, wonach die Regelungsziele der UVP-Richtlinie nicht durch Aufsplitterungen von Projekten umgangen werden dürften, was vorliegend der Fall sei. Auch seien die Vorhaben mit **gemeinsamen betrieblichen bzw. baulichen Einrichtungen** verbunden, da die Neuanlage **nur über das Flurstück der Bestandsanlage** erreichbar sei. Nach dem Willen des Gesetzgebers seien auch Grundstücke als gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen anzusehen, was sich aus der Gesetzesbegründung zu § 10 UVPG ergebe. Offengelassen hat das OVG die Frage, ob auch bereits das Buchgrundstück, auf dem sich beide Vorhaben befinden, den betrieblichen bzw. baulichen Zusammenhang herzustellen vermag.

Praxishinweis

Die Entscheidung des OVG Schleswig führt die Rechtsprechung des BVerwG (vgl. Urteile vom 18.06.2015 - **4 C 4.14, IBRRS 2015, 2250**, und 17.12.2015 - **4 C 7.14, IBRRS 2016, 0600** sowie des OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.03.2020 - **10 A 360/18** zum Begriff des engen Zusammenhangs i.S.d. § 10 Abs. 4 Satz 2 UVPG fort und stellt klar, dass bereits eine gemeinsame Zuwegung den erforderlichen Zusammenhang herzustellen vermag.

